

**Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 12.12.2024
über die Jahressätze 2025 für Kanalbenutzungsgebühren, Wasserverbrauchsgebühren,
Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Entsorgung der
Grundstückskläreinrichtungen (Abgabesatz-Satzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Auf Grund des § 8 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser auf 3,70 € je cbm Abwasser festgesetzt.
- 2) Auf Grund des § 8a Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser auf 0,68 € je qm abflusswirksame Fläche und Jahr festgesetzt.

§ 2

Wasserverbrauchsgebühr

Aufgrund des § 7 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Wasserverbrauchsgebühr auf 1,81 € je cbm Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 3

Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung

- 1) Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der

Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Abfallbeseitigung

a) für einen 120-l-Altpapierbehälter auf	24,36 €
b) für einen 240-l-Altpapierbehälter auf	21,24 €
c) für einen 1.100-l-Altpapierbehälter auf	70,20 €
d) für einen 120-l-Biomüllbehälter auf	111,96 €
e) für einen 240-l-Biomüllbehälter auf	172,08 €
f) für einen 1.100-l-Biomüllbehälter auf	693,00 €
g) für einen 120-l-Restmüllbehälter auf	107,40 €
h) für einen 240-l-Restmüllbehälter auf	185,40 €
i) für einen 1.100-l-Restmüllbehälter auf	800,04 €

festgesetzt.

- 2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Auslieferung von Abfallbehältern von 120-Liter und 240-Liter Gefäßen auf 77,00 € und von 1.100-Liter-Gefäßen auf 87,00 € festgesetzt.

§ 4

Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung

- a) für die wöchentliche Sommerreinigung auf 0,81 €
 - b) für den Winterdienst auf 1,84 €
- je laufender Meter Grundstücksseite festgesetzt.

§ 5

Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen

Aufgrund des § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Laasphe wird die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen bei abgabefreien Kleinkläranlagen pro cbm Schlamm auf 64,51 € festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Laasphe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, den 12.12.2024

Gez.

Terlinden

Bürgermeister